



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 6. September 2019
und zum Bildungsplan vom 6. September 2019.

für

Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ

Berufsnummer 86917

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 16. November 2023

erlassen durch die OdA TPA am 30. November 2023.

aufzufinden unter <https://www.tpa-amv.ch/de/beruf-bildung/ausbildung/lehrbetriebe>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich praktische Arbeit als VPA</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Bildgebende Diagnostik</i>	7
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. September 2019. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 21
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. September 2019
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis ¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

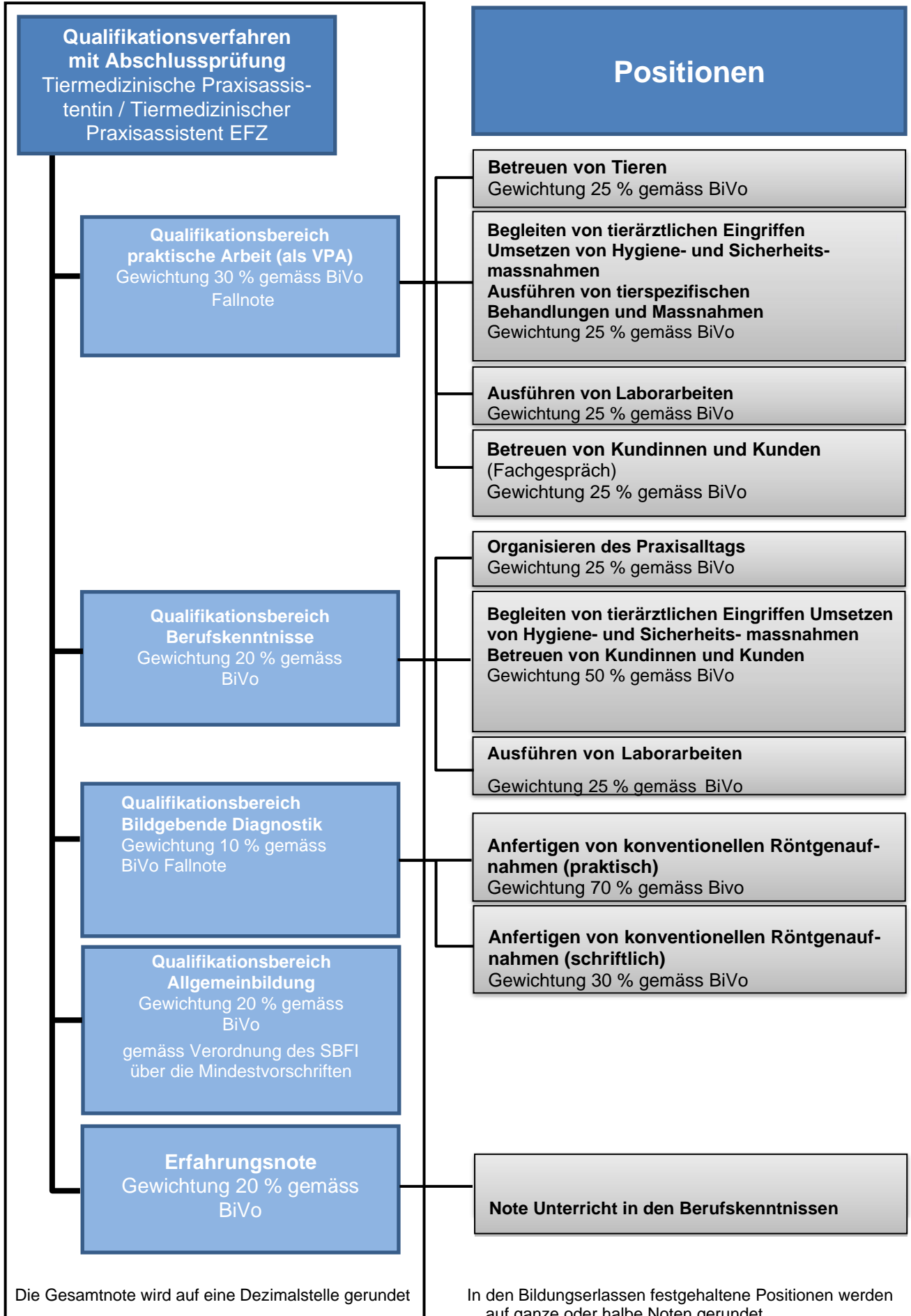
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten:



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit als VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Note des Qualifikationsbereichs "praktische Arbeit als VPA" ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 3½ Stunden. Die Positionen 1 und 2 finden vorzugsweise im Lehrbetrieb statt. Als Alternative darf in einem üK-Zentrum geprüft werden. Die Positionen 3 und 4 finden in einem üK-Zentrum oder an einem anderen geeigneten Ort statt.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	b Betreuen von Tieren	45 Min.	25 %
2	c Begleiten von tierärztlichen Eingriffen d Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen h Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen	60 Min.	25 %
3	g Ausführen von Laborarbeiten	90 Min.	25 %
4	f Betreuen von Kundinnen und Kunden (Fachgespräch)	15 Min.	25 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist am Schluss in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Die einzelnen Positionen werden wie folgt konkretisiert:

Position 1:

b Betreuen von Tieren

Position 1 besteht aus einer praktischen Aufgabe. Diese kann eine oder mehrere der folgenden Handlungskompetenzen umfassen. Bei der Erstellung der Aufgabe muss ein ausgewogener Schwierigkeitsgrad angestrebt werden.

Aufgabe	Handlungskompetenzen	Dauer
1	b1 Tiere fallgerecht einstellen b3 Arzneimittel nach Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes verabreichen b4 Wunden nach Wundkontrolle durch die Tierärztin oder den Tierarzt weiter behandeln b5 Verbände auf Anweisung der Tierärztin oder des Tierarztes anlegen b2 Tiere post-operativ oder stationär betreuen b6 Erste Hilfe an Tieren leisten	45 Min.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Position 2

c Begleiten von tierärztlichen Eingriffen

d Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen

h Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen

Position 2 besteht aus zwei praktischen Aufgaben. Diese umfassen folgende Handlungskompetenzbereiche bzw. Handlungskompetenzen:

Aufgabe	Handlungskompetenzbereiche/Handlungskompetenzen	Dauer
2.1.	<p>c Begleiten von tierärztlichen Eingriffen d Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen</p> <p>Bei Aufgabe 2.1. werden mehrere Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen c und d parallel anhand eines realistischen Handlungsbogens geprüft. Dieser kann von den Vorbereitungen eines tierärztlichen Eingriffs bis und mit der Begleitung der diagnostisch-therapeutischen Massnahme oder Operationen erfolgen oder aber mit dieser starten und zusätzlich die nachfolgenden Arbeiten umfassen. In jeder Aufgabe sind Handlungskompetenzen zu Material/Infrastruktur, zum Tier, zur Anästhesie sowie zu Hygiene und Sicherheit zu berücksichtigen. Zudem muss ein ausgewogener Schwierigkeitsgrad angestrebt werden.</p>	40 Min.
2.2.	<p>h Ausführen von tierspezifischen Behandlungen und Massnahmen</p> <p>Je nach Meldung des Lehrbetriebs erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Aufgabe zur Handlungskompetenz h1 oder h2 (Kleintiere), h3 oder h4 (Grosstiere) bzw. h5 oder h6 (Pferde).</p> <p>h1 therapeutisch-pflegerische Massnahmen an Kleintieren vornehmen, h2 Dentalhygiene bei Kleintieren ausführen, h3 Kälber unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes enthornen h4 Kälber und Lämmer unter Aufsicht der Tierärztin oder des Tierarztes unblutig kastrieren, h5 bei Zahnbehandlungen an Pferden assistieren, h6 bei Lahmheitsabklärungen an Pferden assistieren</p>	20 Min.

Bei der Position 2.2 zählt im Falle einer Lokalanästhesie die Zeit bis zur Wirkung der Anästhesie nicht zur Prüfungszeit.

Position 3

g Ausführen von Laborarbeiten

Position 3 umfasst folgende Handlungskompetenzen:

- g1 Probeentnahme bei Tieren und präanalytische Arbeiten ausführen
- g2 Labordiagnostische Arbeiten gemäss Auftrag ausführen

In der vorgegebenen Zeit von 90 Minuten werden Laboraufträge zu den verschiedenen Leistungszielen ausgeführt. Für die Prüfung der Handlungskompetenz g2 wird das zu untersuchende Probematerial zur Verfügung gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten organisieren die Reihenfolge der Bearbeitung selbst. Folgende Leistungsziele müssen bei allen Aufgabenstellungen zwingend berücksichtigt werden:

- g.1.2. TPA kennzeichnen Proben eindeutig für die interne oder externe Weiterverarbeitung (K3).
- g.1.9. TPA füllen einen Laborantrag aus (K3).
- g.2.13. TPA führen interne Qualitätskontrollen gemäss betrieblichen Vorgaben durch (K3).
- g.2.14. TPA werten die internen Qualitätskontrollen aus und leiten wo nötig Massnahmen ein (K5).

Position 4

f Betreuen von Kundinnen und Kunden (Fachgespräch)

Ausgehend von einer Aufgabe der Position 1 oder 2 wird mit Hilfe eines Protokolls ein Fachgespräch geführt. Grundlage ist das vorherige Ausführen der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des 6. Semesters statt und dauert 2½ Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen. Die Autorengruppen haben darauf zu achten, dass in der schriftlichen Prüfung nicht Inhalte geprüft werden, die bereits mit der vorgegebenen praktischen Arbeit abgedeckt sind:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Organisieren des Praxisalltags	30 Min.	25 %
2	Begleiten von tierärztlichen Eingriffen Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen Betreuen von Kundinnen und Kunden	90 Min.	50 %
3	Ausführen von Laborarbeiten	30 Min.	25 %

Bei Position 2 ist die Gewichtung wie folgt. Sie soll mit der Verteilung der Aufgaben und der Anzahl der Punkte erreicht werden:

- Begleiten von tierärztlichen Eingriffen: 25 %
- Umsetzen von Hygiene- und Sicherheitsmassnahmen: 25 %
- Betreuen von Kundinnen und Kunden: 50 %

Die Bewertung erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist am Schluss in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Bildgebende Diagnostik

Im Qualifikationsbereich Bildgebende Diagnostik sollen Handlungskompetenzen im Bereich bildgebende Diagnostik geprüft werden (theoretisch und praktisch).

Die Note des Qualifikationsbereichs "Bildgebende Diagnostik" ist eine Fallnote.

Die Prüfung dauert 1 Stunde. Geprüft werden die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Zeitangaben und Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereich	Dauer	Gewichtung
1	Anfertigen von konventionellen Röntgenaufnahmen (praktisch)	30 Min.	70 %
2	Anfertigen von konventionellen Röntgenaufnahmen (schriftlich)]	30 Min.	30 %

Im Rahmen der praktischen Prüfung wird unter Einhaltung der Strahlenschutzmassnahmen an einem Kleintier ein ganzer Röntgenprozess mithilfe einer Röntgenanlage durchgeführt: Entgegennahme des Tiers, Ausführen des Auftrags, ggf. Beizug von Hilfspersonen, Beurteilung der Bildqualität. Falls es die Situation nicht unbedingt erfordert, kann auf das Auslösen der Aufnahme verzichtet werden. Für das Auslösen einer Aufnahme sind sämtliche Gesetzesvorschriften zu erfüllen (Strahlenschutzverordnung, Tierschutzverordnung).

Die Autorengruppen haben darauf zu achten, dass in der schriftlichen Prüfung nicht Inhalte geprüft werden, die bereits mit der praktischen Prüfung abgedeckt sind.

Die Bewertungskriterien der praktischen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist am Schluss in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)⁴.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäß Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen beim praktischen Teil verwendet werden.

4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Tiermedizinische Praxisassistentin und Tiermedizinischer Praxisassistent treten am 30.11.2023 in Kraft und gelten bis zum Widerruf. Diese Bestimmungen ersetzen diejenigen vom 30.04.2020.

Bern, 30.11.2023

OdA TPA

Der Präsident



Roberto Mossi

Die Vizepräsidentin



Ursula Bär

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA - Protokoll praktische Arbeit - Leitfaden und Protokoll Fachgespräch Prüfungsprotokoll «Bildgebende Diagnostik» (praktisch)	SDBB CSFO
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Tiermedizinische Praxisassistentin / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch